

STIFTUNGSORDNUNG

Zielgruppen-Outplacementstiftung –

Jugend & Zukunftsberufe

JUZU

Inhaltsverzeichnis

1. Eintrittsvoraussetzungen	3
2. Nichtaufnahme	6
3. Beginn und Dauer der Stiftungsteilnahme	6
4. Stiftungsaustritt / Unterbrechung bzw. Wiedereintritt / Wiederaufnahme	6
5. Beendigung der Stiftungsteilnahme	8
6. Ort der Leistungserbringung	9
7. Stiftungsarbeitslosengeld.....	9
8. Ausbildungsbedingte Zuschussleistung (AZ).....	9
9. Aus- und Weiterbildung.....	10
10. Erholungszeit.....	11
11. Rechte und Pflichten des waff im Rahmen der JUZU	12
12. Datenschutz / Zustimmung zur Datenübermittlung	12
13. Rechte und Pflichten der Auftraggeberin AK Wien	13
14. Stiftungsfinanzierung	13
15. Rechte und Pflichten der TeilnehmerInnen	13
16. Versicherung.....	14
17. Anwendbares Recht und Haftung	14
18. Anerkennung durch den Teilnehmer/die Teilnehmerin	15

1. Eintrittsvoraussetzungen

Personen, die folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen, können in die Zielgruppen-Outplacementstiftung Jugend & Zukunftsberufe (JUJU) aufgenommen werden:

1.1. Allgemeine Voraussetzungen

- a) Grundsätzlich können Personen eintreten, die zum Zeitpunkt des Stiftungseintritts zwischen 18 und 25 Jahre (vollendetes 25.Lebensjahr) alt sind.
- b) Personen, die am Tag des Stiftungseintritts einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben oder deren Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht (z.B. Kündigungsentschädigung, Ersatzleistung für Urlaubsentgelt nach dem UrlG - ein Begehren für die Unfallversicherung bis zum Leistungserhalt ist hierbei notwendig). Ein Eintritt im aufrechten Dienstverhältnis – auch im Falle einer Dienstfreistellung - ist nicht möglich.
- c) Eintreten können Personen mit bereits bestandener fachlicher Aufnahmeprüfung bzw. Personen, die bereits ein spezifisches Interesse an einer in der Zielgruppenstiftung möglichen Ausbildung haben, aber dazu noch offene Fragen im Rahmen der Berufsorientierung abklären müssen oder eine bereits begonnene Berufsausbildung abschließen möchten.
- d) Personen mit Hauptwohnsitz und Arbeitslosmeldung in Wien.
- e) Personen, die berechtigt sind, eine Beschäftigung am österreichischen Arbeitsmarkt zu ergreifen.
- f) Personen, die über ausreichend mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse verfügen, um Ausbildung und Berufsalltag erfolgreich bewältigen zu können.
- g) Personen, deren Antrag auf Aufnahme in die Zielgruppenstiftung wie folgt stattgegeben wurde:
es liegt ein von dem/der potenziellen StiftungsteilnehmerIn vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Aufnahmeantrag an den waff vor, der waff stimmt dem Antrag bei Vorliegen aller Voraussetzungen zu.

Der waff informiert die InteressentInnen, dass eine rechtzeitige Kontaktaufnahme vor Eintritt in die Stiftung mit dem/der RGS- BeraterIn zwecks dokumentierter Begründung für die Maßnahmenteilnahme seitens der regionalen Geschäftsstelle des AMS (RGS) notwendig ist.

Es bleibt der zuständigen RGS des AMS unbenommen, vor Stiftungseintritt konkrete Vermittlungen auf vorhandene offene Stellen zu tätigen, wenn potenzielle StiftungsteilnehmerInnen über die gesuchten Qualifikationen verfügen. Ab dem Zeitpunkt der Zubuchung durch das AMS zur Zielgruppenstiftung JUJU werden keine Vermittlungen mehr vorgenommen.

- h) Personen, die sich mit den Bedingungen der Stiftungsordnung einverstanden erklärt haben.
- i) Personen, deren individueller Maßnahmenplan vom waff geprüft und vom AMS genehmigt wurde.
- j) Der Eintritt erfolgt innerhalb der Eintrittsfrist der Zielgruppenstiftung gemäß genehmigten Maßnahmenplans.
- k) Personen, die gegenüber dem Stiftungsträger waff der Datenverarbeitung und Datenübermittlung gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (DSGVO) und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) für die Anbahnung sowie Teilnahme an der Zielgruppen-Outplacementstiftung zugestimmt haben. Die BewerberInnen bestätigen die Kenntnisnahme der waff-Datenschutzinformation.

1.2. Vollaustlastung und Präsenzzeit

Gemäß §18 AIVG werden die Maßnahmen während der Teilnahme an der Arbeitsstiftung so festgelegt, dass eine Vollaustlastung im wöchentlichen Stundenausmaß des vorangegangenen Dienstverhältnisses sowie eine durchgehende Stiftungsbetreuung erreicht wird.

Davon kann abgesehen werden, wenn bei Weiterbestand des Dienstverhältnisses oder Lehrverhältnisses ein gesetzlicher Anspruch auf Herabsetzung der bisherigen Arbeitszeit bestanden hätte (Mutterschutzgesetz, Väternkarenzgesetz). Bei diesen Personen sowie bei Personen mit einer vorangegangenen Teilzeitbeschäftigung mit einem geringeren Beschäftigungsausmaß als 50% wird jedoch mindestens eine Auslastung im Ausmaß von 50% der vormaligen kollektivvertraglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit gewährleistet. Ebenso kann für Personen mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50% vom vorangehenden Beschäftigungsausmaß abgesehen werden.

Während der Phase der Aus- und Weiterbildung umfasst die Präsenzzeit zumindest 25 Wochenstunden (Vollzeit) bzw. 16 Wochenstunden (Teilzeit). Zur Erreichung der Vollaustlastung werden darüber hinaus Selbstlernzeiten ohne fachliche Aufsicht, Telelearning-Einheiten oder ähnliche Lernformen in einem angemessenen Verhältnis ergänzend berücksichtigt. Diese werden durch die TeilnehmerInnen im Formular Monatsbericht erfasst.

Die Abgabe der Monatsberichte gilt als Voraussetzung für die Auszahlung der Ausbildungsbedingten Zuschussleistung (AZ). Ebenso wird mit Abgabe des Monatsberichts auch der Erhalt der AZ für vorangegangene Monate durch die TeilnehmerInnen bestätigt. Die Berechnung der AZ erfolgt auch bei Eintritt/ Austritt im laufenden Monat ohne Aliquotierung.

Bei Ausbildungen mit einem Bewertungssystem nach ECTS-Maßeinheiten erfolgt die Überprüfung der Vollaustlastung semesterweise im Nachhinein anhand von ECTS-Credits, indem vom Stiftungsträger entsprechende fortlaufende Kontrollen des Lernfortschritts durchgeführt und bestätigt werden. Pro Studiensemester werden im Regelfall 30 ECTS-Credits als Vollzeitstudium angesehen. 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand (Präsenzzeit, Selbststudium und Prüfungen) von 25-30 Stunden.

In den Modulen Berufsorientierung und Aktive Arbeitssuche, umfasst die betreute Präsenzzeit zumindest 20 Wochenstunden (Vollzeit) bzw. 16 Wochenstunden (Teilzeit). Zur Erreichung der Vollaustlastung werden darüber hinaus Eigenaktivitäten in einem angemessenen Verhältnis ergänzend berücksichtigt. Bei Nichterreichung der Vollaustlastung beginnen bzw. enden die Stiftungsmaßnahmen erst bzw. bereits mit der fachlichen Qualifizierung, außer die Teilnahme an diesen beiden Maßnahmenmodulen erfolgt – bei Vorliegen arbeitsmarktpolitischer Sinnhaftigkeit – im Auftrag des AMS gemäß § 12 Abs. 5 AIVG.

Die gesetzliche Vorgabe der Vollaustlastung sowie Vorgaben von Präsenzzeiten gelten für alle Maßnahmenmodule und werden personenbezogen dokumentiert.

1.3. Bedingungen der individuellen Maßnahmenpläne

Die individuellen Maßnahmenpläne der StiftungsteilnehmerInnen werden unter folgenden Bedingungen erstellt:

- Die Maßnahmenauswahl erfolgt nachweislich (Überprüfung anhand von Kostenvoranschlägen) auf Basis der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Hierzu werden von den StiftungsteilnehmerInnen drei Kostenvoranschläge, sofern mehrere Angebote vorliegen, je Ausbildungsschritt eingeholt. Die Maßnahmenentscheidung und

Begründung erfolgt mit Hilfe der TrainerInnen und wird mittels Checkliste „Wahl des Ausbildungsinstituts“ dokumentiert.

Die Prüfung erfolgt durch die DienstleisterIn und die Entscheidung durch den Stiftungsträger waff anhand folgender Kriterien:

- Vorliegen von drei Kostenvoranschlägen bzw. Kursbuchauszügen (z.B. elektronische Auszüge mit Abrufdatum) von Aus- und Weiterbildungsinstituten je Ausbildungsschritt. Dies gilt sofern mehrere Angebote vorliegen. Die Kostenvoranschläge werden zur Dokumentation in der Datenbank erfasst.
- Vorliegen einer schlüssigen Begründung falls eine andere als die kostengünstigste Variante gewählt wird.

Schlüssige Begründungen sind beispielsweise die Qualität der Ausbildungsinhalte, zeitliche Lage der Kurse oder die Wartezeit bis Maßnahmenbeginn. Die Vertragspartner werden im Zuge der Probeabrechnung die Begründungen überprüfen.

- Berücksichtigung von Gender Mainstreaming und Diversity Management-Grundsätzen sowie Berücksichtigung der erschwerten Situation von LGBTIQ* Personen.
- Darstellung der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit und überbetrieblichen Verwertbarkeit
- Abschluss der geplanten Maßnahmen innerhalb der gemäß §18 AIVG maximal zulässigen Teilnahmedauer (siehe Punkt 3.).
- Aus- und Weiterbildungen finden in professionellen externen Einrichtungen statt und werden zu marktüblichen Preisen angeboten. Ausnahmsweise kann die theoretische Ausbildung auch in einer betrieblichen Ausbildungseinrichtung absolviert werden, wenn diese extern nicht adäquat angeboten wird. Die Personen- und Sachgesamtheit, die der Aus- und Weiterbildung gewidmet ist, hat keinen Erwerbscharakter und ist vom betrieblichen Produktionsprozess getrennt. Ein genauer Ausbildungsplan (analog eines Schulungsinstitutes) ist erforderlich.
- Die Aus- und Weiterbildungen sind für eine berufliche Wiedereingliederung erforderlich.
- Es kann grundsätzlich nur ein Berufsziel umgesetzt werden.
- Alle Stiftungsmaßnahmen im Rahmen des Stiftungsbudgets sind ohne Selbstbehalt der StiftungsteilnehmerInnen finanzierbar.
- Im Rahmen der Aus- und Weiterbildung beträgt die Dauer der theoretischen Ausbildung mindestens 1/3. (Ausnahme: gesetzlich geregelte Ausbildungen)
- Das wöchentliche Ausmaß der theoretischen und praktischen Ausbildung darf die gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit nicht überschreiten.
- Ein Beschäftigungsverhältnis bzw. eine geringfügige Beschäftigung beim Praktikumsbetrieb ist während der Stiftungsteilnahme nicht erlaubt.
- Die Teilnahme an allen Qualifizierungsmaßnahmen in der Arbeitsstiftung muss in der Folge durch ein Zeugnis oder eine Teilnahmebestätigung nachgewiesen werden.
- Eine theoretische Ausbildung im Ausland ist nur ausnahmsweise in begründeten Fällen möglich, wenn eine entsprechende Qualifizierung in Österreich nicht oder nicht adäquat zur Verfügung steht.
- Die zeitliche Dauer von Aus- und Weiterbildung ist so zu wählen, dass diese während der gesamten Stiftungsverweildauer auch den Rahmenbedingungen (laut Punkt 1.2.) entspricht. Die Auslastungen und Präsenzen erfolgen auf Basis ECTS oder auf AMS

üblichen Tagesformen.

2. Nichtaufnahme

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die JUZU besteht nicht.

Die Entscheidung über die Nichtaufnahme in die JUZU kann rechtlich nicht angefochten werden.

Lehnt der waff die Aufnahme einer Person in die JUZU ab, ist vor der Verständigung des Antragstellers/der Antragsstellerin über diese Entscheidung die zuständige RGS über die Ablehnungsgründe zu informieren und über Alternativen zu den Stiftungsmaßnahmen zu beraten.

3. Beginn und Dauer der Stiftungsteilnahme

Die Teilnahme an der JUZU beginnt am Tag des Eintritts. Die Betreuung durch den waff erfolgt für die individuelle Dauer der Teilnahme an der JUZU. Mit dem Eintritt beginnt auch die individuelle Stiftungsverweildauer.

Der Eintrittszeitraum in die JUZU beginnt am 01.09.2020 (bzw. ab Rechtskraft des Bescheides) und endet am 31.12.2024. Die Projektlaufzeit endet am 28.07.2029.

Am Ende der Berufsorientierung wird der mit jedem/r StiftungsteilnehmerIn erstellte Maßnahmenplan durch den waff und das AMS geprüft. Mit der Genehmigung des Maßnahmenplans durch das AMS wird auch die darin geplante Stiftungsverweildauer anerkannt.

Grundsätzlich ist eine Stiftungsteilnahme über einen Zeitraum von bis zu 156 bzw. 209 Wochen gemäß § 18 AIVG möglich, sofern für diesen Zeitraum die Vollaustattung des Stiftungsteilnehmers/der Stiftungsteilnehmerin gewährleistet und nachgewiesen werden kann.

Die Stiftungsverweildauer in der JUZU kann von 156 Wochen auf bis zu maximal 209 Wochen verlängert werden für Ausbildungen deren gesetzliche oder auf gesetzlicher Grundlage erlassene Vorschriften eine längere Dauer vorsehen, für die Zeit dieser Ausbildung.

Eine über das Höchstausmaß des Stiftungsarbeitslosengeldes hinausgehende Stiftungsmaßnahme kann nach den Vorgaben von § 12 Abs. 5 AIVG fortgeführt und beendet werden, maximal jedoch für die Dauer des bestehenden offenen Leistungsanspruchs.

Jede Stiftungsteilnahme ist bis zum Ende der Projektlaufzeit zu beenden (28.07.2029).

4. Stiftungsaustritt / Unterbrechung bzw. Wiedereintritt / Wiederaufnahme

Bei Schwangerschaft, Präsenz- und Zivildienst, der Aufnahme eines Dienstverhältnisses oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist ein Wiedereintritt möglich.

Die Fortsetzung der Teilnahme muss im Hinblick auf die individuelle Teilnahmedauer sowie das generelle Projektende noch sinnvoll sein und für die Ausbildungen müssen noch ausreichend Budgetmittel vorhanden sein.

Vor einem Wiedereintritt wird ein neuer Maßnahmenplan durch den Stiftungsträger waff erstellt und das Vorliegen der Voraussetzungen geprüft und an die zuständige RGS-BeraterIn per eAMS-Konto übermittelt. Bei Stimmigkeit wird der neue Maßnahmenplan durch die AMS LGS Wien genehmigt.

Bei Notwendigkeit auch eines neuen BEMO-Begehrens für das Stiftungsarbeitslosengeld der TeilnehmerIn, ist durch die TeilnehmerIn bei der zuständigen RGS des AMS dieser Leistungsbezug per eAMS-Konto zu beantragen.

- Eine Wiederaufnahme/ein Wiedereintritt in die JUZU ist ausschließlich während der Laufzeit der JUZU möglich, wobei die höchst zulässige Teilnahmedauer von 156 bzw. 209 Wochen - jeweils zuzüglich der individuellen Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes - nicht überschritten werden darf.
- Die Fortsetzung der Stiftungsteilnahme wird der zuständigen RGS des AMS und der AMS LGS Wien, gemeldet.
- Grundsätzlich können nach der Unterbrechung Maßnahmen entsprechend dem ursprünglichen Ziel absolviert werden.
- Ist dennoch eine Änderung des ursprünglich bewilligten Maßnahmenplanes erforderlich, ist der adaptierte Maßnahmenplan dem waff sowie der AMS LGS Wien zur neuerlichen Bewilligung vorzulegen.
- Die verlängerte Bezugsdauer des Stiftungsarbeitslosengeldes errechnet sich anhand des erstmaligen Stiftungseintrittes.

4.1. Unterbrechung und Wiederaufnahme

Unterbrechungen der Stiftungsteilnahme erfolgen hauptsächlich aus folgenden Gründen:

- Überbrückung zwischen Berufsorientierung und Ausbildungsbeginn
- Ausbildungslücken
- Gesundheitliche Gründe wie Krankenstand (>28 Tage) oder Kuraufenthalt

Nicht als Unterbrechung gelten:

- Gesetzlich vorgesehene ausbildungsfreie Zeiten (z.B. Ferien); die Gewährung von Stiftungsarbeitslosengeld erfolgt ohne Unterbrechung weiter.
- Kurze, nicht gesetzlich vorgesehene ausbildungsfreie Zeiten sowie kurze unvorhersehbare Ausbildungslücken (z.B. Kursabsagen, Rücknahme einer Praktikumszusage oder gesundheitliche Problemstellungen). Ein Fortbezug von Stiftungsarbeitslosengeld gemäß § 18 Abs.5 AIVG bis zu 28 Tagen wird gewährt. Es bedarf keiner Wiederaufnahme, da keine Maßnahmenunterbrechung gegeben ist, die einen Stiftungsaustritt bewirkt.

Unterbrechungen im Detail:

- Ist zwischen dem Stiftungseintritt (Berufsorientierung) und dem Beginn der theoretischen Ausbildung ein längerer Zeitraum zu „überbrücken“, so kann die Stiftungsteilnahme z.B. durch die Aufnahme eines zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses unterbrochen werden.
- Bei kurzen, nicht gesetzlich vorgesehenen ausbildungsfreien Zeiten sowie bei kurzen unvorhersehbaren Ausbildungslücken (z.B. Kursabsagen, Rücknahme einer Praktikumszusage,..) wird ein Fortbezug von Stiftungsarbeitslosengeld gemäß § 18 Abs.5 AIVG bis zu 28 Tagen gewährt. Bei einer darüber hinausgehenden Lücke erfolgt ein Austritt und eine Mitteilung an das Arbeitsmarktservice (mit Bekanntgabe des 1. Tages der Unterbrechung) und es wird bereits ab dem ersten Tag der Unterbrechung Arbeitslosengeld nach § 18 Abs. 1 und 2 AIVG gewährt.
- Eine Unterbrechung der Stiftungsteilnahme, die länger als 28 Tage dauert, ist aus triftigen Gründen (z.B. bei gesundheitlichen bzw. sozialen Problemstellungen etc.) möglich. Die Wiederaufnahme muss in jenem Zeitraum erfolgen, für den ein stiftungsrelevanter Anspruch auf Bezug von Arbeitslosengeld besteht und muss im Rahmen der Projektlaufzeit liegen.

Sollte in diesem Unterbrechungszeitraum ein Dienstverhältnis begründet werden, so ist zuvor

eine Kontaktaufnahme mit dem waff verpflichtend vorgeschrieben, wobei über die Möglichkeit einer Wiederaufnahme in die Stiftung informiert wird.

4.2. Austritt und Wiedereintritt

Ein vorzeitiger **Austritt** wird in der Regel aus nachstehenden triftigen Gründen erfolgen:

- Vor Aufnahme eines Dienstverhältnisses oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit
- Mutterschutz, „Karenz“
- Zivil- bzw. Präsenzdienst

Wiedereintrittsmöglichkeiten für:

- Personen, die aus der JUZU ausgeschieden sind, weil die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld vorübergehend weggefallen sind (z.B. auf Grund von Präsenz- oder Zivildienst, Mutterschutz, Kinderbetreuungsgeld, Pflegekarenz), können wieder in die JUZU aufgenommen werden, sobald die Voraussetzungen und der Anspruch auf den Bezug des stiftungsrelevanten Arbeitslosengeldes wieder gegeben sind.
- Personen, die aufgrund der Aufnahme eines voll sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses aus der JUZU ausgeschieden sind, haben die Möglichkeit, wieder in die JUZU aufgenommen zu werden, wenn ein oder mehrere Dienstverhältnisse bis zu einer Gesamtdauer von maximal 28 Wochen aufgenommen wurden, sofern kein neuer AIG-Anspruch erworben wurde.
- Personen, die aufgrund des Übertritts in das Unternehmensgründungsprogramm des Arbeitsmarktservice aus der Stiftung ausgetreten sind, haben die Möglichkeit, wieder in die JUZU aufgenommen zu werden, wenn sich die Unternehmensgründung im Rahmen des Unternehmensgründungsprogramms innerhalb eines Zeitraums von 26 Wochen als nicht durchführbar erwiesen hat.

5. Beendigung der Stiftungsteilnahme

Die Stiftungsteilnahme endet im Regelfall durch die positive Absolvierung der Lehrabschlussprüfung bzw. die positive Absolvierung der Qualifizierung und anschließender Arbeitsaufnahme sowie nach Ende der Aktiven Arbeitssuche und wird durch eine Austrittserklärung dokumentiert.

Eine vorzeitige Beendigung durch den/die StiftungsteilnehmerIn ist möglich. Liegen dafür keine triftigen Gründe vor, wird durch die zuständige RGS des AMS ein Verfahren gemäß §10 AIVG geprüft.

Der waff behält sich vor, StiftungsteilnehmerInnen aus der JUZU auszuschließen, wenn ein/e StiftungsteilnehmerIn die in der Stiftungsordnung festgelegten Vorschriften nicht einhält:

- sich einer groben Verletzung oder wiederholten leichten Verletzung der festgelegten Pflichten schuldig macht,
- unentschuldig abwesend ist,
- zu erkennen gibt, dass er/sie nicht ernstlich interessiert ist, das Stiftungs- und/oder Schulungsziel zu realisieren,
- den Weisungen des Stiftungsträgers oder dessen DienstleisterIn ohne berücksichtigungswürdigen Grund nicht Folge leistet,
- durch sein /ihr Verhalten das Erreichen des eigenen Stiftungszieles oder das anderer StiftungsteilnehmerInnen gefährdet,
- während der Aktiven Arbeitssuche eine zumutbare Beschäftigungsmöglichkeit im Sinne des AIVG ohne ausreichende Begründung ablehnt,
- auch ohne Verschulden des Stiftungsteilnehmers/der Stiftungsteilnehmerin, wenn eine Erreichung des Zieles offensichtlich nicht mehr möglich ist.

Ein drohender Ausschluss wird den StiftungsteilnehmerInnen rechtzeitig zur Kenntnis

gebracht. Das zuständige AMS wird vorab informiert. Vor dem Ausschluss eines Stiftungsteilnehmers/einer Stiftungsteilnehmerin ist ad hoc ein Schlichtungsausschuss einzuberufen, dem ein/e VertreterIn des waff, ein/e VertreterIn des Dienstleisters, ein/e VertreterIn aus dem Stiftungsbeirat sowie bei Bedarf ein/e VertreterIn des AMS angehören. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Erfolgt ein Ausschluss wegen verschuldeter Vereitelung des Maßnahmenerfolges, wird von der zuständigen RGS des AMS eine Sanktionierung gemäß § 10 AIVG geprüft.

6. Ort der Leistungserbringung

Stiftungsträger ist der waff mit Sitz in 1020 Wien, Nordbahnstraße 36 (Standort der Stiftungseinrichtung), in Kooperation mit dem Dienstleister Berufsförderungsinstitut (kurz bfi Wien) in Wien.

Ort der Leistungserbringung ist Wien.

Für die Durchführung der JUZU und für die Betreuung der StiftungsteilnehmerInnen beauftragt der waff den Dienstleister bfi Wien, auf Basis des bereits für die Jahre von 2018 bis Ende 2021 (Eintritte) vergebenen Auftrages. Für die Eintritte ab 2022 wird neuerlich ein Vergabeverfahren durchgeführt werden.

Der im Konzept und Stiftungsordnung angeführte Dienstleister kann sich insbesondere aufgrund von Vergabeverfahren im Laufe der Maßnahmendurchführung ändern bzw. ergänzt werden. Alle diesbezüglichen Änderungen werden der AMS LGS Wien unverzüglich bekannt gegeben.

7. Stiftungsarbeitslosengeld

Durch den Eintritt in die JUZU erfolgt eine Umstellung des Bezuges von Arbeitslosengeld auf Stiftungsarbeitslosengeld, welches in der Höhe ident ist. Die vom AMS vor Eintritt in die JUZU festgesetzte Bezugsdauer von Arbeitslosengeld bleibt trotz der Stiftungsteilnahme aufrecht. Das bedeutet, dass bei Fortdauer der Arbeitslosigkeit nach Austritt aus der JUZU Anspruch auf Arbeitslosengeld für die verbleibende Restzeit der festgesetzten Bezugsdauer besteht. (siehe Punkt 3.).

8. Ausbildungsbedingte Zuschussleistung (AZ)

- Jedem/r TeilnehmerIn einer Arbeitsstiftung ist eine monatlich ausbildungsbedingte Zuschussleistung gemäß § 18 Abs. 6 AIVG zu gewähren und durch den Stiftungsträger auszubezahlen. Basis ist die zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung für die JUZU gültige Fassung der Bundesrichtlinie¹ des AMS zur Durchführung von Arbeitsstiftungen.
- Die Abgabe der Monatsberichte gilt als Voraussetzung für die Auszahlung der Ausbildungsbedingten Zuschussleistung (AZ). Ebenso wird mit Abgabe des Monatsberichts (Formular Monatsbericht) auch der Erhalt der AZ für vorangegangene Monate durch die TeilnehmerInnen mit Unterschrift bestätigt.
- Die AZ beträgt in der JUZU € 150,00 pro Monat und StiftungsteilnehmerIn. Es erfolgt keine Aliquotierung bei Eintritt/Austritt im laufenden Monat.
- Die AZ gebührt auch während der Erholungszeit.
- Ein Anspruch auf (aliquote) Zahlung der AZ für nicht verbrauchte Erholungszeit bei Austritt aus der JUZU besteht nicht.

¹ Bundesrichtlinie des AMS Österreich zur Anerkennung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsstiftung (AST), gültig ab 1.11.2018, (AMF/22-2018)

- Für die Dauer der praktischen Ausbildung darf keine höhere AZ als während der theoretischen Ausbildung gewährt werden.
- Von praktikumsgebenden Unternehmen darf keine zusätzliche AZ ausgeschüttet werden.
- Die AZ überschreitet somit – wie oben dargestellt - nicht die Geringfügigkeitsgrenze gemäß §5 Abs.2 ASVG.
- Irrtümlich oder zu Unrecht ausbezahlte ausbildungsbedingte Zuschussleistungen sind von den StiftungsteilnehmerInnen umgehend zu retournieren.

Lohnsteuerpflicht

Die aktuell gültigen Lohnsteuerrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen sind von den StiftungsteilnehmerInnen zu beachten, wonach die ausbezahlte ausbildungsbedingte Zuschussleistung für StiftungsteilnehmerInnen der Lohnsteuerpflicht unterliegt. Eine allfällige Versteuerung der ausbildungsbedingten Zuschussleistung obliegt grundsätzlich der Verantwortung der einzelnen StiftungsteilnehmerInnen. Die ausbildungsbedingten Zuschussleistungen werden an StiftungsteilnehmerInnen brutto ausbezahlt und müssen von diesen im Rahmen einer etwaigen Arbeitnehmerveranlagung angegeben werden.

Geringfügige Beschäftigung während der Stiftungsteilnahme

Die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung während der Stiftungsteilnahme ist grundsätzlich zulässig und der RGS des AMS, dem Stiftungsträger waff und dem Dienstleister zu melden. Es muss jedoch von dem/der StiftungsteilnehmerIn sichergestellt sein, dass das Einkommen aus der geringfügigen Beschäftigung, etwaigen anderen anzurechnenden Einkommensquellen und die vom Stiftungsträger ausbezahlte ausbildungsbedingte Zuschussleistung in Summe nicht die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs 2 ASVG übersteigen. Andernfalls besteht ein Risiko, dass (auch erst im Nachhinein) seitens der Finanzbehörden oder der Sozialversicherungsträger eine (volle) Sozialversicherungspflicht festgestellt würde. Dies würde zum Verlust des Arbeitslosenstatus, zur Rückforderung des Stiftungsarbeitslosengeldes seitens des AMS sowie zum Ausschluss aus der Arbeitsstiftung führen. Zudem darf eine geringfügige Beschäftigung nicht bei einem praktikumsgebenden Unternehmen im Zuge der Stiftungsteilnahme erfolgen. Prinzipiell darf eine geringfügige Beschäftigung die Teilnahme an Maßnahmen der JUZU nicht beeinträchtigen.

Kursnebenkosten:

Eine Abdeckung von Kursnebenkosten durch den Stiftungsträger oder das AMS ist nicht vorgesehen, doch dürfen diese von den StiftungsteilnehmerInnen selbst gezahlt werden.

Kinderbetreuungsbeihilfe:

Den StiftungsteilnehmerInnen kann bei Bedarf und den Voraussetzungen entsprechend der Bundesrichtlinie „Beihilfe zur Förderung der regionalen Mobilität (REMO)“ eine Kinderbetreuungsbeihilfe gewährt werden.

9. Aus- und Weiterbildung

StiftungsteilnehmerInnen ist ein kalkulatorisches (d.h. durchschnittliches) Budget für Aus- und Weiterbildung zugeordnet. Das bedeutet nicht, dass TeilnehmerInnen einen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betrag haben. Im Gegenteil richtet sich das dem/der jeweiligen StiftungsteilnehmerIn tatsächlich zur Verfügung stehende Budget ausschließlich nach dem Qualifizierungsbedarf gemäß dem vereinbarten Berufsziel und nach der jeweiligen Möglichkeit der Finanzierung.

Fortsetzung bereits vor Beginn der Stiftung begonnener Ausbildungen:

Aus- und Weiterbildungen, die bereits vor Beginn der Stiftungsteilnahme begonnen wurden, können, sofern sie im Maßnahmenplan genehmigt sind, in der Stiftung fortgesetzt werden. Die Finanzierung der Ausbildungen erfolgt nur für den Teil, der innerhalb der Stiftung durchgeführt wird.

Grundsätzlich werden nur jene Ausbildungen finanziert, die im Rahmen der Stiftungsteilnahme besucht werden.

Arbeitsbehelfe:

Lernmaterialien und Arbeitsbehelfe werden nicht aus Stiftungsmitteln der JUZU finanziert.

Ausbildungsvereinbarung im Rahmen der Stiftung

Werden im individuellen Maßnahmenplan praktische Ausbildungen vorgesehen, so ist zwischen Stiftungsträger, StiftungsteilnehmerIn und Praktikumsbetrieb eine entsprechende Ausbildungsvereinbarung abzuschließen und zu unterfertigen. Dafür wird das Formblatt der Bundesrichtlinie des AMS Österreich für Arbeitsstiftungen verwendet.

Die Ausbildungspraktika unterstützen die theoretische Ausbildung und dienen dem Erwerb von berufsspezifischen Fertigkeiten und Kenntnissen zur Erreichung des Ausbildungszieles. Im Vordergrund der praktischen Ausbildung steht der Ausbildungszweck (genaue Informationen zur praktischen Ausbildung sind in der Ausbildungsvereinbarung angeführt).

Das wöchentliche Ausmaß der praktischen Ausbildung darf die maximale gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit nicht überschreiten und darf nur zu jenen Zeiten stattfinden, für die kollektivvertraglich keine besonderen Entgeltansprüche und Arbeitszeitregelungen (arbeitszeitabhängige Zulagen oder Zuschläge, Zeitausgleich) normiert sind. Theorieausbildungszeiten, die in denselben Zeitraum fallen, sind in die wöchentliche praktische Ausbildungszeit einzuberechnen.

Steht während der praktischen Ausbildung nicht der Ausbildungszweck im Vordergrund bzw. wird das zulässige zeitliche Ausmaß der praktischen Ausbildung überschritten, ist die zuständige Ansprechperson im waff umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.

10. Erholungszeit

Jedem/r StiftungsteilnehmerIn steht grundsätzlich während der Stiftungsteilnahme Erholungszeit zu. Während der Module Berufsorientierung und Aktiver Arbeitssuche ist Erholungszeit nur in vereinbarten Ausnahmefällen möglich.

Das Ausmaß der Erholungszeit beträgt für den/die StiftungsteilnehmerIn maximal 5 Wochen pro Kalenderjahr in der Arbeitsstiftung, bei kürzerer Verweildauer wird die Erholungszeit aliquotiert.

Für StiftungsteilnehmerInnen, die im Rahmen der JUZU eine Ausbildung absolvieren, für die gesetzliche Vorschriften ausbildungsfreie Zeiten (z.B. Ferien) vorsehen, ist die Erholungszeit in diesen ausbildungsfreien Zeiten zu vereinbaren.

Der Zeitpunkt des Erholungszeitantrittes und das Ausmaß der Erholungszeit sind unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse der Stiftungsmaßnahmen und der Erholungsmöglichkeiten des Stiftungsteilnehmers/der Stiftungsteilnehmerin mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Erholungszeitbeginn zu vereinbaren.

Der Antritt der Erholungszeit im Ausland ist vorweg und auch die Rückkehr der RGS des AMS von dem/der StiftungsteilnehmerIn unverzüglich zu melden. Bei einem Urlaub/Aufenthalt im Ausland (auch nur am Wochenende) muss von dem/der StiftungsteilnehmerIn rechtzeitig ein gesonderter, schriftlicher und vom/von der DienstleisterIn bestätigter Antrag bei der zuständigen RGS des AMS um Nachsicht vom

Ruhen des Arbeitslosengeldes (§16 AIVG) via eAMS Konto eingebracht werden. Nur so kann bei Nachsichtserteilung das Arbeitslosengeld während des Auslandsaufenthaltes weiterhin angewiesen werden und damit auch ein Versicherungsschutz über den Leistungsbezug aufrecht bleiben.

11. Rechte und Pflichten des waff im Rahmen der JUZU

- Die JUZU übernimmt die Betreuung der StiftungsteilnehmerInnen für die Dauer der Teilnahme im Rahmen der im Konzept der JUZU vorgesehenen Stiftungsmaßnahmen mit dem Ziel der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess. Der waff kann diese Aufgaben selbst vornehmen oder DienstleisterInnen mit der Durchführung beauftragen.
- Der waff wird über jede/n StiftungsteilnehmerIn einen elektronischen TeilnehmerInnenakt führen.
- Der waff erstellt die Maßnahmenpläne mit den TeilnehmerInnen und prüft diese in Hinblick auf die Konzeptkonformität; danach Übermittlung der plausibel und nachvollziehbar dargestellten, inhaltlich und rechnerisch richtigen, dem Konzept entsprechenden Maßnahmenpläne per eAMS-Konto an die zuständige Regionale Geschäftsstelle des AMS; auf dieser Basis Genehmigung der Maßnahmenpläne (bzw. notwendigen Maßnahmenplanänderungen) durch die LGS des AMS Wien.
- Die genehmigten Maßnahmenpläne sind für die StiftungsteilnehmerInnen verbindlich.
- Zur Sicherung der Maßnahmenziele und der ökonomischen Verwendung der eingesetzten Geldmittel überwacht der waff laufend die Erfüllung des individuellen Maßnahmenplanes durch periodische Kontrollen vor Ort und im Rahmen der monatlichen schriftlichen Berichterstattung (Monatsberichte) der StiftungsteilnehmerInnen.
- Alle Aktivitäten der JUZU dienen ausschließlich der Verbesserung der Reintegrationschancen der StiftungsteilnehmerInnen in den Arbeitsprozess. Die JUZU übernimmt keine Garantie für die tatsächliche Wiedereingliederung, sie ist allerdings um die Vermittlung der StiftungsteilnehmerInnen auf dem Arbeitsmarkt bemüht.
- Neben dem/der StiftungsteilnehmerIn ist nach § 50 AIVG auch der Stiftungsträger verpflichtet, der RGS des AMS unverzüglich die Aufnahme einer Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 3 AIVG des Stiftungsteilnehmers/der Stiftungsteilnehmerin anzuzeigen und ohne Verzug, spätestens jedoch binnen einer Woche, jede andere für das Fortbestehen und das Ausmaß des Anspruches maßgebende Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie jede Adressenänderung bekanntzugeben.

12. Datenschutz / Zustimmung zur Datenübermittlung

Der waff als Stiftungsträger verpflichtet sich, bei der Stiftungsabwicklung die Einhaltung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (DSGVO) und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG), jeweils in geltender Fassung, zu gewährleisten, insbesondere die Rechte der betroffenen Person auf Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch.

Von den StiftungsteilnehmerInnen wird der Stiftungsträger eine Einwilligung zur Datenverarbeitung und Datenübermittlung gemäß DSGVO und DSG für die Anbahnung sowie die Teilnahme hinsichtlich der JUZU einholen.

Der Stiftungsträger hat zur Kenntnis genommen, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen an das Arbeitsmarktservice übermittelten personenbezogenen Daten für Zwecke der Wahrnehmung der dem Arbeitsmarktservice gesetzlich übertragenen Aufgaben verarbeitet werden und diese Übermittlung daher ohne Erfordernis einer Einwilligungserklärung der betroffenen Person zulässig ist.

Seitens des waff wird von den TeilnehmerInnen eine gesonderte Einwilligung hinsichtlich der

Verwendung ihrer Daten zum Zwecke der Maßnahmenevaluierung und Qualitätssicherung eingeholt.

13. Rechte und Pflichten der Auftraggeberin AK Wien

- Bereitstellung der Kosten für das Stiftungsmanagement sowie Finanzierung von Aus- und Weiterbildungskosten, Berufsorientierung, Aktive Arbeitssuche und Ausbildungsbedingte Zuschussleistung für die StiftungsteilnehmerInnen durch die AK Wien gemäß dem Stiftungskonzept.
- Teilnahme der AK Wien am Stiftungsbeirat zur Reflexion und Beratung über den Stiftungsverlauf.

14. Stiftungsfinanzierung

- Bereitstellung der Kosten für das Stiftungsmanagement sowie Finanzierung von Aus- und Weiterbildungskosten, Berufsorientierung, Aktive Arbeitssuche und Ausbildungsbedingte Zuschussleistung für die StiftungsteilnehmerInnen durch die AK Wien gemäß dem Stiftungskonzept.
- AMS Projektförderungsbeiträge für folgende Stiftungskosten: Aus- und Weiterbildungskosten, Berufsorientierung, Aktive Arbeitssuche, Ausbildungsbedingte Zuschussleistung
- waff: Finanzielle Beiträge zu Aus- und Weiterbildungskosten, den Kosten für Berufsorientierung, Aktive Arbeitssuche, Ausbildungsbedingte Zuschussleistung und Casemanagement des waff durch Wiener Landesmittel.

15. Rechte und Pflichten der TeilnehmerInnen

Neben den aus dem Arbeitslosengeldbezug begründeten Verpflichtungen dem AMS gegenüber erkennt der/die TeilnehmerIn alle Regeln und Anordnungen der JUZU insbesondere dieser Stiftungsordnung per Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag an. Allfällige Haus- und Schulungsordnungen der vom waff mit der Durchführung einzelner Stiftungsmaßnahmen beauftragten Institute werden den StiftungsteilnehmerInnen gesondert zur Kenntnis gebracht.

1. Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, alle Angaben, die für die Stiftungsaufnahme nötig sind (zB persönliche Daten), wahrheitsgemäß zu machen und jede Änderung derselben unverzüglich dem waff zu melden. Insbesondere ist die Aufnahme jedweder Erwerbstätigkeit umgehend zu melden.
2. Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, den Weisungen und Anordnungen des waff und des beauftragten Dienstleisters (und der TrainerInnen) Folge zu leisten.
3. Die StiftungsteilnehmerInnen sind dem Prinzip der Vollauslastung verpflichtet und haben die Präsenzzeiten einzuhalten.
4. Die Nichtteilnahme an einer Schulungsmaßnahme oder einem Ausbildungspraktikum im Unternehmen, z.B. wegen Krankenstand, ist dem Schulungsveranstalter und dem waff (bzw. vom waff mit der Durchführung beauftragten Dienstleister) unverzüglich, allenfalls telefonisch, mitzuteilen. Am Ende des Krankenstandes ist dieser generell durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung zu belegen. Details zu dieser Meldepflicht sind dem Merkblatt für StiftungsteilnehmerInnen zu entnehmen. Unentschuldigte Abwesenheit kann einen Ausschlussgrund von der Stiftungsteilnahme darstellen. Die Meldungen der StiftungsteilnehmerIn an das AMS haben elektronisch über das eAMS-Konto zu erfolgen. Der/die TeilnehmerIn erklärt sich bereit, ein eAMS-Konto zu führen.

5. Die TeilnehmerInnen haben Anspruch auf eine monatliche AZ (siehe dazu unter Punkt 8). Monatsberichte, Zeugnisse und/oder Teilnahmebestätigungen dienen zum Nachweis der Vollauslastung für all jene, die Schulungen besuchen oder ein Praktikum absolvieren, sowie der Überprüfung des positiven Fortgangs in den Schulungen. Sie sind von den StiftungsteilnehmerInnen an den waff bzw. an den zur Durchführung beauftragten Dienstleister zu übergeben. Bei nicht termingerechter Abgabe (bis zum 5. Tag des Folgemonats des zu legenden Monatsberichtes bzw. des Monats, in dem Zeugnis und/oder Teilnahmebestätigung ausgestellt wird/werden) wird die Auszahlung der AZ bis zum Datum der Nachreichung vorübergehend eingestellt. Die Nichterfüllung dieser Berichtspflicht kann in Folge auch zum Ausschluss führen (siehe auch Punkt 4.).
6. Der/die StiftungsteilnehmerIn ist nach § 50 AIVG verpflichtet, der RGS des AMS unverzüglich die Aufnahme einer Beschäftigung zu melden und ohne Verzug, spätestens jedoch binnen einer Woche, jede andere für das Fortbestehen und das Ausmaß des Anspruches maßgebende Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie jede Adressenänderung bekanntzugeben.
7. Der/die StiftungsteilnehmerIn ist verpflichtet, die aus dem Arbeitslosengeldbezug resultierenden gesetzlichen Meldepflichten gegenüber dem AMS bei Auslandsaufenthalten einzuhalten und es ist zweckmäßig, die leistungsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Folgen eines konkreten Auslandsaufenthaltes frühzeitig bei der zuständigen RGS des AMS abzuklären.
 - Denn grundsätzlich führt ein Auslandsaufenthalt von mindestens einem vollen Kalendertag (0:00 bis 24:00 Uhr) zum Ruhen des Arbeitslosengeldbezuges. Dies gilt auch für das Wochenende.
 - Bei Ausbildung oder Urlaub im Ausland (auch nur am Wochenende) muss von der StiftungsteilnehmerIn ein gesonderter, schriftlicher und vom/von der DienstleisterIn bestätigter Antrag auf Nachsicht vom Ruhen des Arbeitslosengeldbezuges eingebracht werden (Siehe Punkt 10. Erholungszeit).
8. Der/ die StiftungsteilnehmerIn stimmt der Registrierung im waff- Vermittlungspool bzw. in der e-recruiting Datenbank zur Vermittlungsunterstützung zu. Die Vermittlungsunterstützung beginnt bei der Auswahl der Praktikumsunternehmen und wird mit einem Vermittlungsprozess (via Vermittlungspool waff) spätestens 3 Monate vor Ausbildungsende ergänzt, sofern nicht bereits ein Dienstverhältnis in Aussicht ist.

16. Versicherung

StiftungsteilnehmerInnen sind während der Stiftungsteilnahme kranken-, unfall- und pensionsversichert, wie andere Personen, die Arbeitslosengeld beziehen.

17. Anwendbares Recht und Haftung

Auf das Rechtsverhältnis zwischen der Stiftungseinrichtung waff und den StiftungsteilnehmerInnen finden die Bestimmungen des Konzepts der JUZU, dieser Stiftungsordnung sowie allfällige Schulungsordnungen und Hausordnungen der von der JUZU mit der Durchführung einzelner Stiftungsmaßnahmen beauftragten Institute Anwendung. Subsidiär und für Fragen der Interpretation ist das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) heranzuziehen.

Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen wirksam. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Sinn und dem Ziel der JUZU entsprechende zu ersetzen.

Da Arbeitsverhältnisse oder arbeitsähnliche Verhältnisse nicht begründet werden, finden arbeitsrechtliche Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften keine Anwendung.

Sowohl der waff wie auch das AMS schließen eine Haftung für Schäden und Nachteile

jeglicher Art aus.

Gerichtsstand

Hinsichtlich aller Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme an und der Betreuung in den Stiftungsmaßnahmen wird das zuständige Gericht des Sitzes der Geschäftsstelle des waff vereinbart.

Der Rechtsweg ist jedenfalls ausgeschlossen betreffend Entscheidungen über:

- die Aufnahme in die Stiftung,
- einen Ausschluss aus der Stiftung,
- die Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung des Maßnahmenplanes.

18. Anerkennung durch den Teilnehmer/die Teilnehmerin

Die Anerkennung der Stiftungsordnung durch den/die StiftungsteilnehmerIn erfolgt per Unterschrift am Antrag auf Aufnahme in die JUZU.